

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1949 B. N. P. (B1/2)

Sitzung vom 10. Februar 1949.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

Dübendorf Nr. 40

343. Quartierplan. A. Mit Eingaben vom 28. Oktober 1948 und 19. Januar 1949 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. September 1948 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5 Frickenbuck in Dübendorf. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 80 vom 5. Oktober 1948 veröffentlicht. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 27. Oktober 1948 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingereicht worden. Für die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1587 vom 27. Dezember 1948 angeordnete teilweise Abänderung des Quartierplanes, das heisst die Festsetzung von Baulinien an der von der alten Hermikonstrasse abzweigenden Quartierstrasse von ca. 100 m Länge, liegen die Zustimmungserklärungen der fünf beteiligten Grundeigentümer vor, sodass von einer erneuten Ausschreibung und Planaufgabe ausnahmsweise abgesehen werden konnte.

B. Das Gebiet des Quartierplanes Frickenbuck liegt südlich der alten Gfennstrasse III. Kl. und östlich der alten Hermikonstrasse III. Kl. Es ist begrenzt durch diese beiden Strassen und durch eine bestehende Quartierstrasse (Frickenstrasse) sowie deren Verlängerung, welche, soweit sie durch die Landwirtschaftszone führt, als Fussweg ausgeführt werden soll.

Zur Erschliessung des Baulandes sind in erster Linie zwei Quartierstrassen vorgesehen, die von der alten Hermikonstrasse abzweigend, parallel zur alten Gfennstrasse verlaufen. Die eine dieser Strassen ist als Sackstrasse ausgebildet, während die andere ihre Fortsetzung in der bestehenden Frickenstrasse findet. Als Querverbindung zwischen der Frickenstrasse und der alten Gfennstrasse dient ein Fussweg.

Die gewählten Baulinienabstände von 15 m für die Sackstrasse, von 17 m für die alte Hermikon- und die durchgehende Frickenstrasse und von 15,5 m für die Quartierstrasse längs der südlichen Grenze des Quartierplangebietes dürfen als genügend gross bezeichnet werden, da diese Strassen, an denen nur eine niedrige Bebauung in Frage kommt, keinen Durchgangsverkehr aufweisen. Die Breiten der Quartierstrassen sind mit 5 m vorgesehen; die Vorgartengebiete von 3,5 bis 8,0 m Tiefe sind den Terrainverhältnissen angepasst.

Von der durchgehenden Führung der von der Frickenstrasse abzweigenden Quartierstrasse an der südlichen Grenze ist abgesehen worden, weil sich das Gebiet teilweise in der Landwirtschaftszone befindet und das Grundstück Kat.-Nr. 5560 wegen seiner schönen Lage als Aussichtspunkt nicht überbaut werden soll. Es ist lediglich vorgesehen, die Quartierstrasse durch einen Fussweg mit der alten Hermikonstrasse zu verbinden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 28. September 1948 betreffend Festsetzung des Quartierplanes



